

Gegenüberstellung der alten und neuen Feuerwehrkostenersatzsatzung auf Grundlage des neuen Feuerwehrgesetzes vom 30.12.2015 (Synopse)

Alte Fassung der Kostenersatzsatzung	Neufassung der Kostenersatzsatzung	Erläuterungen
§ 1 Geltungsbereich		
Diese Satzung gilt für den Kostenersatz für alle Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Rheinfelden (Baden), nachstehend Feuerwehr genannt. Als Leistungen gelten auch das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter Alarmierung, Fehlalarmierung durch private Brandmeldeanlagen, freiwillige Leistungen aufgrund von Anforderungen und Überlandhilfen.	(1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Rheinfelden (Baden) (im Folgenden Feuerwehr genannt). (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.	Der § 1 wird in der Neufassung in zwei Absätzen unterteilt. § 1 Satz 2 fällt weg, da dies in den §§ 3 und 4 geregelt wird. zu (2): Die Satzung bezieht sich lediglich auf Ansprüche, die sich aus dem Feuerwehrgesetz als Rechtsgrundlage ergeben. Aufgrund dessen bleiben Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften unberührt.
§ 2 Aufgaben der Feuerwehr		
(1) Innerhalb der Stadt Rheinfelden (Baden) werden Einsätze der Feuerwehr unentgeltlich ausgeführt bei: 1. Schadenfeuern (Bränden); 2. öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergl. verursacht sind; 3. technischer Hilfeleistung zur Rettung von Menschen und Tieren aus einer lebensbedrohlichen Lage; 4. Maßnahmen der Brandverhütung und des vorbeugenden Brandschutzes, ausgenommen der Feuersicherheitsdienst.	(1) Die Feuerwehr hat 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten. Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.	Der § 2 wird in der Neufassung in zwei Absätzen unterteilt. zu (1): Punkt 1, 2 und 3 der alten Fassung wurden in der neuen Fassung in den Punkten 1 und 2 zusammengefasst. Punkt 4 in der alten Fassung wird in Absatz 2 aufgeführt. Die aufgeführten Schadenlagen in Absatz 1 sind unentgeltlich. Der Begriff des „öffentlichen Notstandes“ wird erläutert und aufgeführt. zu (2) 1.: Der wichtigste Unterschied zwischen öffentlichem Notstand und einer anderen Notlage ist, dass beim öffentlichen Notstand die Allgemeinheit, somit eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen sein muss. Sobald eine andere Notlage vorliegt, ist der Einsatz kostenpflichtig. Eine Hilfeleistung für Menschen, Tiere oder Schiffe ist gegeben, wenn

	(2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.	Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, dass einzelne Menschen, Tiere oder Schiffe in irgendeiner Weise gefährdet sein könnten. zu (2) 2.: Die Einsätze sind ebenfalls Kostenersatzpflichtig.
§ 3 Kostenersatzpflicht		
(1) Abweichend von § 2 wird Kostenersatz nach § 4 verlangt: 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat; 2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen entstanden ist; 3. von dem Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße in den jeweils geltenden Fassungen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist. (2) Für alle anderen Leistungen wird Kostenersatz nach § 4 verlangt 1. von demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gilt entsprechend; 2. von dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt; 1. von demjenigen, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde; 2. von demjenigen, der wider	(1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt: 1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, 2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängelfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde, 3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -Einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen, 4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand, 5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat, 6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,	Der § 3 wird in der Neufassung in drei Absätzen unterteilt. Die Absätze 1 und 2 haben sich nicht geändert und sind auch in der neuen Fassung die Absätze 1 und 2. Absatz 3 entfällt, da die Überlandhilfe in § 4 gesondert geregelt und aufgeführt wird. Absatz 4 entfällt. Absatz 5 entfällt. Absatz 6 der alten Fassung ist Absatz 3 in der Neufassung.

besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat; 3. vom Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wurde. (3) Des Weiteren sind die Leistungen der Feuerwehr im Rahmen der Überlandhilfe oder der sonstigen Amtshilfe kostenpflichtig. (4) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner. (5) Die Schadensersatzpflicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. (6) Der Oberbürgermeister kann von der Kostenerhebung absehen, wenn eine unbillige Härte vorliegt.	7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag. In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend. (2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend, 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt, 3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde, 4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb vom Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde. (3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.	
§ 4 Überlandhilfe		
	Für den Ersatz der Kosten, die der Stadt Rheinfelden (Baden) durch die Leistungen der Überlandhilfe und sonstiger Amtshilfe entstehen, werden nur die unmittelbar anfallenden Lohnausfallkosten, sowie die	Vertrag über Überland- und Nachbarschaftshilfen der Feuerwehren im Landkreis Lörrach vom 20.02.2006.

	Kosten für Ersatz von Verbrauchsmitteln berechnet. (Vertrag über Überland- und Nachbarschaftshilfen der Feuerwehren im Landkreis Lörrach - 20.02.2006).	
§ 5 Höhe des Kostenersatzes		
(1) Die Kostenerstattung wird nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf volle halbe Stunden aufgerundet. (3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus - Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen - Erfrischungszuschuss nach § 15 Abs. 1 Satz 4 des Feuerwehrgesetzes - Fahrzeugkosten - Betriebskosten für die eingesetzten Geräte - Ersatz für Verbrauchsmittel (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z. B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten. Kosten für Reparaturen, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. (5) Neben den Kosten nach den Abs. 3 und 4 werden die verbrauchten Materialien (z. B. Trockenlöschpulver,	(1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersatzes ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis (Kostenersatzverzeichnis). (2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt. (3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. (4) Für die Erstellung des Kostenbescheides wird eine Verwaltungsgebühr nach dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenersatzverzeichnis erhoben. (5) Die Einsatzdauer beginnt 1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten. 2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der	Der § 5 wird in der Neufassung in sieben Absätzen unterteilt. zu (1): keine Änderungen zu (2), (3) und (4): Die Erläuterungen zur Kalkulation und den daraus ergebenden neuen Kostensätzen sind in der Sitzungsvorlage bereits enthalten. zu (5): Der Beginn der Einsatzdauer wird ausführlich erläutert. Absatz 2 der alten Fassung ist Absatz 6 in der Neufassung. Absatz 5 der alten Fassung ist Absatz 7 in der Neufassung.

Ölbindemittel, Wasser) zum Selbstkostenpreis zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 v. H. berechnet. (6) Soweit nach dem Kostenverzeichnis für einzelne Leistungen keine Kosten bestimmt sind und keine Kostenfreiheit vorgesehen ist, bemessen sich die Kosten nach der Art und dem Umfang der Leistungen in Angleichung an vergleichbare Kostentatbestände.	Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden. (6) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet. (7) Daneben kann Ersatz verlangt werden für 1. von der Stadt Rheinfelden (Baden) für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten, 2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3, 3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.	
§ 6 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld		
(1) Die Kostenschuld entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr. (2) Die Kostenschuld wird mit der Bekanntgabe des Kostenbescheides an den oder die Kostenschuldner zur Zahlung fällig.	(1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr. (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt (Kostenbescheid) festgesetzt. (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.	Der § 6 wird in der Neufassung in drei Absätzen unterteilt. zu (2): Der Wortlaut wird neu mitaufgenommen. Für die Erstellung des Kostenbescheides wird nun eine Verwaltungsgebühr erhoben.

§ 7 Inkrafttreten		
Diese Satzung tritt am 1. März 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenordnung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rheinfelden (Baden) vom 20.03.1986 außer Kraft.	Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rheinfelden (Baden) vom 16.02.1995 außer Kraft.	